



Brüssel, den 20. Dezember 2018
(OR. en)

15829/18

EF 353
ECOFIN 1249
DELECT 193

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 20. Dezember 2018

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2018) 8334 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 13.12.2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur genauen Festlegung der an Transaktionsregister zu meldenden Einzelheiten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 8334 final.

Anl.: C(2018) 8334 final



Brüssel, den 13.12.2018
C(2018) 8334 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 13.12.2018

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur genauen Festlegung der an Transaktionsregister zu meldenden Einzelheiten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach der Verordnung (EU) 2015/2365¹ (im Folgenden die „Verordnung“) müssen Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften jedes von ihnen geschlossene Wertpapierfinanzierungsgeschäft sowie jede Änderung oder Beendigung eines solchen Geschäfts einem Transaktionsregister melden. Vor diesem Hintergrund wird der Kommission in Artikel 4 Absatz 9 der Verordnung die Befugnis übertragen, nach Vorlage eines Entwurfs technischer Regulierungsstandards durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010² zur Errichtung der ESMA eine delegierte Verordnung zu erlassen, in der die Einzelheiten der Informationen, die an die Transaktionsregister zu übermitteln sind, festgelegt werden.

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 befindet die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt eines Standardentwurfs darüber, ob sie ihn billigt. Aus Gründen des Unionsinteresses kann die Kommission einen Standardentwurf nach dem in dem genannten Artikel festgelegten Verfahren auch nur teilweise oder in geänderter Form billigen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 hat die ESMA zwei öffentliche Konsultationen durchgeführt. Die erste stützte sich auf ein erstes Diskussionspapier (März/April 2016) und die zweite auf ein Konsultationspapier, das einen Entwurf technischer Regulierungsstandards im Sinne von Artikel 4 Absatz 9 der Verordnung enthielt. Das Konsultationspapier wurde am 30. September 2016 veröffentlicht und die Konsultation endete am 30. November 2016.

Darüber hinaus wurde die nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 eingesetzte Interessengruppe „Wertpapiere und Wertpapiermärkte“ der ESMA zu den Entwürfen konsultiert.

Gemäß Artikel 4 Absatz 9 der Verordnung hat die ESMA zudem die Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) in die Ausarbeitung des Standardentwurfs einbezogen.

Dem Standardentwurf war auch ein Bericht beigelegt, in dem die ESMA erläuterte, wie den Ergebnissen dieser Konsultationen bei der Ausarbeitung der endgültigen, der Kommission vorgelegten Standardentwürfe Rechnung getragen wurde.

Darüber hinaus hat die ESMA gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 für den der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 9 der Verordnung vorgelegten Standardentwurf eine externe Kosten-/Nutzenanalyse in Auftrag gegeben. Diese Analyse ist in Anhang XII des Schlussberichts zum Entwurf der in der Verordnung vorgesehenen technischen Standards enthalten und ist abrufbar unter:

¹ Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1).

² Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Artikel 4 Absatz 9 der Verordnung sieht vor, dass die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards ausarbeitet, in denen die Einzelheiten der Meldungen der Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften an Transaktionsregister weiter präzisiert werden. Die Befugnis zum Erlass einer delegierten Verordnung wird im letzten Unterabsatz des genannten Artikels der Verordnung erteilt.

3.1. Artikel 1

Die delegierte Verordnung legt fest, welche Einzelheiten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften in den im Anhang der delegierten Verordnung enthaltenen Tabellenfeldern anzugeben sind. Außerdem wird präzisiert, wie Neuabschlüsse von Wertpapierfinanzierungsgeschäften zu melden sind und wie in der Folge Meldungen zum gleichen Wertpapierfinanzierungsgeschäft erfolgen müssen.

3.2. Artikel 2

Die delegierte Verordnung enthält besondere Bestimmungen für die Meldung der Einzelheiten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften, die von einer zentralen Gegenpartei gecleart werden. Diese Bestimmungen berücksichtigen die besondere Situation von Wertpapierfinanzierungsgeschäften, die bereits vor dem Clearing einem Transaktionsregister gemeldet wurden, und von Wertpapierfinanzierungsgeschäften, die an einem Handelsplatz geschlossen und am selben Kalendertag gecleart werden. In der delegierten Verordnung sind auch die Einzelheiten der Meldung von hinterlegten oder erhaltenen Ein- und Nachschusszahlungen für geclearte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte aufgeführt.

3.3. Artikel 3

Die delegierte Verordnung enthält Bestimmungen für spezifische Situationen im Zusammenhang mit den Sicherheiten für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte. Konkret wird geregelt, wie vorzugehen ist, wenn Gegenparteien eines Wertpapierverleihgeschäfts sich darauf einigen, von einer Besicherung abzusehen, wenn Sicherheiten ausdrücklich an ein Darlehen geknüpft sind, wenn Gegenparteien ein oder mehrere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte durch einen Sicherheitenkorb besichern und wenn Gegenparteien ihre Wertpapierfinanzierungsgeschäfte auf Basis des Nettoforderungswerts besichern.

3.4. Artikel 4

Für den Fall der Weiterverwendung von Sicherheiten durch eine Gegenpartei des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts verlangt die delegierte Verordnung die obligatorische Meldung der Einzelheiten von Sicherheiten, die als Wertpapier oder in bar entgegengenommen wurden.

3.5. Artikel 5

Die delegierte Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

3.6. Anhang

Im Anhang der delegierten Verordnung ist in vier Tabellen aufgeführt, welche Einzelheiten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften zu melden sind in Bezug auf (i) die Gegenpartei, (ii)

Kredite und Sicherheiten, (iii) Ein- und Nachschusszahlungen sowie (iv) Weiterverwendung, reinvestierte Barmittel und Finanzierungsquellen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 13.12.2018

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur genauen Festlegung der an Transaktionsregister zu meldenden Einzelheiten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012¹, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Steigerung der Effizienz und zur besseren Nutzung der Ähnlichkeiten zwischen der Meldung von Derivaten und der Meldung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sollte die Pflicht zur Meldung der Einzelheiten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften an Transaktionsregister gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2015/2365 an die Pflicht zur Meldung von Derivatgeschäften an Transaktionsregister gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates² angepasst werden. Aus diesem Grund sollten an die Meldung der Einzelheiten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ähnliche Anforderungen gestellt werden wie an die Meldung der Einzelheiten von Derivatekontrakten.
- (2) Um die Effizienz und den Nutzen der zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften übermittelten Angaben zu gewährleisten, sollten bei der Festlegung, welche spezifischen Einzelheiten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften zu melden sind, die in der Verordnung (EU) 2015/2365 festgelegten Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften berücksichtigt werden. Bei der Meldung von Lombardgeschäften zielt die Verordnung (EU) 2015/2365 darauf ab, Geschäfte zu erfassen, die demselben Zweck dienen wie Pensionsgeschäfte, „Buy-sell back“-Geschäfte oder Wertpapierverleihgeschäfte und die dadurch, dass sie die Entstehung von Hebeleffekten, prozyklische Effekte und Verflechtungen an den Finanzmärkten begünstigen oder zur Liquiditäts- und Fristentransformation beitragen, ein ähnliches Risiko für die Finanzstabilität darstellen wie die genannten Geschäfte. Lombardgeschäfte umfassen Geschäfte mit Nachschussvereinbarung zwischen Finanzinstituten und ihren Kunden, bei denen Finanzinstitute ihren Kunden Primebroker-Dienstleistungen anbieten, nicht aber andere Kredite wie etwa Kredite für

¹ ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1.

² Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

Zwecke der Unternehmensumstrukturierung, die trotz der Möglichkeit der Nutzung von Wertpapieren nicht zu den in der Verordnung (EU) 2015/2365 erfassten Systemrisiken beitragen.

- (3) Es ist wichtig, dass die Einzelheiten eines jeden von einer zentralen Gegenpartei geclarnten Wertpapierfinanzierungsgeschäfts korrekt gemeldet werden und problemlos identifiziert werden können und dies unabhängig davon, ob das Wertpapierfinanzierungsgeschäft am Abschlusstag oder zu einem späteren Datum geclarnt wurde.
- (4) Um vollständige Meldungen auch für den Fall zu gewährleisten, dass am Tag des Geschäftsabschlusses keine genauen Angaben zu den Sicherheiten vorliegen, sollten die Gegenparteien die Angaben zu Sicherheiten aktualisieren, sobald ihnen diese zur Verfügung stehen, spätestens jedoch am Arbeitstag nach dem Valutierungstermin des entsprechenden Wertpapierfinanzierungsgeschäfts.
- (5) Um Behörden, die bei Transaktionsregistern die Einzelheiten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften abrufen, aussagekräftigere Informationen zur Verfügung zu stellen, sollten die Gegenparteien den Transaktionsregistern auch die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer („ISIN“) jedes Sicherheitenkorbs, den sie zur Besicherung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften halten, melden, sofern es für den betreffenden Korb eine ISIN gibt.
- (6) Wenn Gegenparteien Sicherheiten auf Basis des Nettoforderungswerts stellen, der sich aus der Aufrechnung verschiedener Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zwischen zwei Gegenparteien ergibt, so ist die genaue Zuordnung von Sicherheiten zu einzelnen Wertpapierfinanzierungsgeschäften häufig nicht möglich, sodass die genaue Sicherheitenzuteilung möglicherweise nicht bekannt ist. In diesen Fällen sollten die Gegenparteien die Möglichkeit haben, Sicherheiten unabhängig vom zugrunde liegenden Kredit zu melden.
- (7) Die vorliegende Verordnung stützt sich auf den Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission nach dem in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³ genannten Verfahren von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vorgelegt wurde.
- (8) Die ESMA hat zu diesem Entwurf offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme ihrer nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zu meldende Einzelheiten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften

1. Bei Meldungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2365 sind die in den Tabellen 1, 2, 3 und 4 des Anhangs verlangten Einzelheiten der betreffenden Wertpapierfinanzierungsgeschäfte vollständig und genau zu übermitteln.

³ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

2. Bei Abschluss eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts geben die Gegenparteien in Tabelle 2 Feld 98 des Anhangs „Neu“ an. Bei nachfolgenden Meldungen von Einzelheiten dieses Wertpapierfinanzierungsgeschäfts wird in Tabelle 2 Feld 98 des Anhangs die jeweilige Art des Vorgangs angegeben.

Artikel 2

Von zentralen Gegenparteien geclearte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

1. Wird ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft, dessen Einzelheiten bereits gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 gemeldet worden sind, anschließend durch eine zentrale Gegenpartei gecleart, so wird dieses Geschäft nach erfolgtem Clearing in Tabelle 2 Feld 98 des Anhangs durch die Angabe „Kündigung/vorzeitige Kündigung“ als beendet gemeldet und werden die sich aus dem Clearing ergebenden neuen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemeldet.
2. An einem Handelsplatz geschlossene Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die am selben Tag von einer zentralen Gegenpartei gecleart werden, werden erst nach erfolgtem Clearing gemeldet.
3. Hat eine Gegenpartei für ein gecleartes Wertpapierfinanzierungsgeschäft Ein- oder Nachschusszahlungen hinterlegt oder erhalten, gibt sie die in Tabelle 3 des Anhangs genannten Einzelheiten sowie in Feld 20 dieser Tabelle die Art des Vorgangs an.

Artikel 3

Meldung von Sicherheiten

1. Gegenparteien von Wertpapier- oder Warenleih- oder -verleihgeschäften, die sich darauf einigen, dass keine Sicherheiten gestellt werden, geben dies in Tabelle 2 Feld 72 des Anhangs an.
2. Sind die Sicherheiten eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts an einen Einzelkredit geknüpft und sind der Gegenpartei bis zur Meldefrist die Einzelheiten der Sicherheiten bekannt, so gibt diese bei der ersten Meldung des betreffenden Wertpapierfinanzierungsgeschäfts in Tabelle 2 Feld 98 des Anhangs „Neu“ an und teilt in Tabelle 2 Felder 75 bis 94 des Anhangs die vollständigen und genauen Einzelheiten aller Sicherheitenkomponenten dieses Wertpapierfinanzierungsgeschäfts mit.
3. Sind die Sicherheiten eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts an einen Einzelkredit geknüpft, die Einzelheiten dieser Sicherheiten der Gegenpartei aber bis zur Meldefrist nicht bekannt, so gibt diese, sobald ihr die entsprechenden Einzelheiten bekannt sind, spätestens jedoch am Arbeitstag nach dem in Tabelle 2 Feld 13 des Anhangs angegebenen Valutierungstermin, in Tabelle 2 Feld 98 des Anhangs „Sicherheitenaktualisierung“ an und teilt in Tabelle 2 Felder 75 bis 94 des Anhangs die vollständigen und genauen Einzelheiten aller Sicherheitenkomponenten dieses Wertpapierfinanzierungsgeschäfts mit.
4. Gegenparteien, die ein oder mehrere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte durch einen Sicherheitenkorb besichern, dem eine internationale Wertpapier-Identifikationsnummer („ISIN“) zugeordnet ist, geben bei der Meldung in Tabelle 2 Feld 98 des Anhangs „Neu“ und in Tabelle 2 Feld 96 des Anhangs die ISIN an.
5. Gegenparteien, die ein oder mehrere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte durch einen Sicherheitenkorb besichern, dem keine ISIN zugeordnet ist, geben bei der Meldung

in Tabelle 2 Feld 98 des Anhangs „Neu“ und in Tabelle 2 Feld 96 des Anhangs den Code „NTAV“ an.

6. Für die Zwecke der Absätze 4 und 5 geben die Gegenparteien, sobald ihnen die entsprechenden Einzelheiten bekannt sind, spätestens jedoch am Arbeitstag nach dem in Tabelle 2 Feld 13 des Anhangs angegebenen Valutierungstermin, in Tabelle 2 Feld 98 des Anhangs „Sicherheitenaktualisierung“ an und teilen in Tabelle 2 Felder 75 bis 94 des Anhangs die vollständigen und genauen Einzelheiten aller Sicherheitenkomponenten des betreffenden Wertpapierfinanzierungsgeschäfts mit.
7. Gegenparteien, die mehrere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte auf Basis des Nettoforderungswerts besichern, geben in Tabelle 2 Feld 73 des Anhangs „zutreffend“ an. Die betreffenden Gegenparteien geben, sobald ihnen die entsprechenden Einzelheiten bekannt sind, spätestens jedoch am Arbeitstag nach dem in Tabelle 2 Feld 13 des Anhangs angegebenen Valutierungstermin, in Tabelle 2 Feld 98 des Anhangs „Sicherheitenaktualisierung“ an und teilen in Tabelle 2 Felder 75 bis 94 des Anhangs die vollständigen und genauen Einzelheiten zu allen Sicherheitenkomponenten der betreffenden Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit.

Artikel 4

Meldung der Weiterverwendung von Sicherheiten

1. Gegenparteien, die bei einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft ein oder mehrere Finanzinstrumente als Sicherheit erhalten, teilen in Tabelle 4 Felder 7, 8 und 9 des Anhangs die vollständigen und genauen Einzelheiten jeder Weiterverwendung dieser Finanzinstrumente mit.
2. Gegenparteien, die in einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft Barmittel als Sicherheit erhalten, teilen in Tabelle 4 Felder 11, 12 und 13 des Anhangs für jede Währung die vollständigen und genauen Einzelheiten aller reinvestierten Barsicherheiten mit.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13.12.2018

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER